

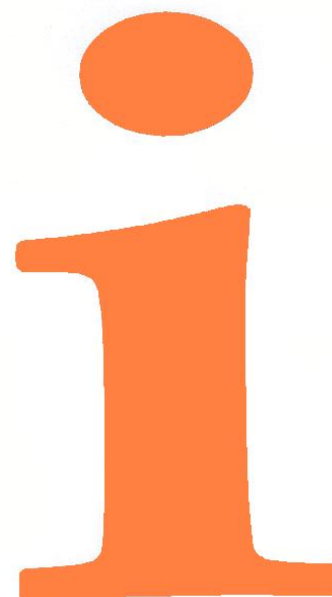
LAND

KULTUR

Tätigkeitsbericht
der für das
Wohn- und Teilhabegesetz
zuständigen Behörde
(Heimaufsicht)
des Kreises Höxter
für die Jahre 2011/2012



Der Kreis Höxter
informiert



Impressum

Herausgeber: Kreis Höxter - Der Landrat
Abt. Finanzielle Hilfen und Schule
Moltkestr. 12
37671 Höxter

© Kreis Höxter, Juli 2013

www.kreis-hoexter.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Organisation und personelle Besetzung	4
2. Statistische Daten	5
3. Handlungsfelder	6
3.1 Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner, Information durch die Heimaufsicht (§ 6 WTG)	6
3.2 Anzeige neuer Einrichtungen (§ 9 WTG), Statusprüfung	6
3.3 Beratung und Information (§ 14 WTG)	7
3.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 17 WTG)	7
3.5 Überwachung von Einrichtungen (§ 18 WTG)	9
3.5.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	9
3.5.2 Anlassbezogene Prüfungen	10
3.5.3 Prüfergebnisse	11
3.6 Anordnungen und Untersagungen (§ 19 WTG)	13
3.7 Beratung von Investoren und Betreibern bei Neu- und Umbauten, Abstimmung der Baumaßnahme gem. AllgFörderPflegeVO	14
3.8 Erhebung von Gebühren	15
3.9 Sonstiges	15
4. Fazit und Ausblick	16



1. Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der für die „Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörde“, nachstehend Heimaufsicht genannt, bildet das „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht“. Artikel 1 umfasst das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG), Artikel 2 enthält die Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen. Das Gesetz trat am 10. Dezember 2008 in Kraft.

Nach § 13 (1) WTG ist die Heimaufsicht sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung in Detmold. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in NRW (MGEPA).

In § 16 Abs. 3 des WTG ist festgelegt, dass im zweijährigen Rhythmus ein Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht zu erstellen ist. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

1.2 Organisation und personelle Besetzung

Die Heimaufsicht ist beim Kreis Höxter in der Abteilung „Finanzielle Hilfen und Schule“ innerhalb des Fachbereichs „Familie, Jugend, Soziales und Schule“ angesiedelt. Diese organisatorische Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe. Sie verfügt über ein Team aus zwei Sozialarbeitern mit einem Stellenanteil von 1,13 Vollzeitstellen für diese Aufgabe. Eine Pflegefachkraft kann bei Problemfällen für Gutachten hinzugezogen werden.

2. Statistische Daten

Die statistischen Daten bilden eine stabile Versorgungssituation innerhalb des Berichtszeitraums ab. **Es besteht insgesamt eine Überversorgung mit Bewohnerplätzen. Engpässe sind einzig bei einzelnen Zielgruppen feststellbar. Dazu zählen z.B. junge Pflegebedürftige und Wachkomapatienten.**

Einrichtungstyp	Anzahl		Platzzahl	
	2011	2012	2011	2012
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	22	22	1525	1525
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege	5	6	51	61
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	12	12	723	723
„Neue Wohnformen“	0	0	0	0
Gesamt	39	39	2299	2299

Einrichtungstypen und Platzzahl (Stichtag jeweils 15.12. des Jahres)

Einrichtungstyp	Auslastung		Bewohner aus anderen Kreisen	
	2011	2012	2011	2012
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	86%	88%	18%	18%
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege (nicht eingestreut)	63%	69%	15%	14%
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	99%	99%	63%	63%

Auslastung und Bewohner-Import

3. Handlungsfelder

Die Aufgaben der Heimaufsicht orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. **Ziel** ist:

- **die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und**
- **die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern.**

Im Wesentlichen geschieht dies durch Beratung und Information, Überwachung, Anordnung und Untersagung und durch die Kooperation der Heimaufsicht mit anderen zuständigen Behörden.

Die nachstehende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar, sondern orientiert sich an den Paragraphen des WTG.

3.1 Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner, Information durch die Heimaufsicht (§ 6 WTG)

In Grundsätzen der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und der Regelung über die Hausordnung wirken und bestimmen die Bewohner der Einrichtungen mit. Dies geschieht hauptsächlich nicht direkt, sondern über einen Bewohnerbeirat. Gem. § 6 WTG fördern die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die Unterrichtung der Bewohner und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen. Diese Pflicht erfüllt die Heimaufsicht immer in persönlichen Gesprächen mit den Bewohnern im Zusammenhang mit der Befragung nach dem Rahmenprüfkatalog. **Problematisch ist in einigen Einrichtungen die Besetzung der Beiräte. Aufgrund der schwerwiegenden physischen und psychischen Beeinträchtigungen der Bewohner ist es schwierig, Personen für diese Aufgabe zu gewinnen.**

3.2 Anzeige neuer Einrichtungen (§ 9 WTG), Statusprüfung

Wer den Betrieb einer Betreuungseinrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die Überwachung erforderlichen Angaben enthalten, die sich auf Einrichtungsleitung, Beschäftigte, Bewohner, Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Vertragsinhalte erstrecken sollen. Im Berichtszeitraum wurden lediglich eine Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung und eine Kurzzeitpflegeeinrichtung neu eröffnet.

3.3 Beratung und Information (§ 14 WTG)

Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Das hier beschriebene allgemeine Beratungsangebot wird, soweit es bestehende Einrichtungen betrifft, weniger von den Bewohnern als vielmehr von Angehörigen und Einrichtungsleitungen wahrgenommen. Grund ist häufig ein festgestellter oder vermuteter Mangel, der Angehörige und/ oder rechtliche Betreuer veranlasst, das Gespräch mit der Heimaufsicht zu suchen. Der erste Kontakt wird zumeist telefonisch hergestellt. Wenn gewünscht, findet daraufhin ein persönliches Gespräch in der Dienststelle oder in der Einrichtung statt. Die Beratung orientiert sich am Zweck des Gesetzes und betrifft erfahrungsgemäß die folgenden Bereiche:

- pflegerische Versorgung
- Tagesstrukturierung
- personelle Ausstattung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- persönlicher Umgang des Personals mit den Bewohnern

Investoren oder zukünftige Betreiber nehmen Kontakt zur Heimaufsicht auf, um sich z.B. über die Versorgungssituation im Kreis Höxter oder in den Städten zu informieren. Sie stellen geplante Projekte vor und informieren sich über die weitere Vorgehensweise.

Auch Mitglieder von Banken und Kreditinstituten interessieren sich häufig für die vollstationäre Versorgung von Pflegebedürftigen im Kreis und bitten um Informationen.

3.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 17 WTG)

Entsprechend der koordinierenden Funktion, die die Heimaufsicht gem. § 15 Abs. 2 WTG innehat, bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Abteilungen bzw. Fachbereichen innerhalb der Kreisverwaltung.

Dies sind:

- der Fachbereich Gesundheits- und Veterinärwesen mit den Bereichen
 - ✓ Arzneimittelaufsicht,
 - ✓ Medizinalaufsicht Heilberufe,
 - ✓ Infektionsschutz und
 - ✓ Lebensmittelüberwachung
- die Abteilung Bauen und Planen mit den Bereichen
 - ✓ Baugenehmigungen und
 - ✓ Brandschutz

Mit diesen werden fachspezifische Fragen besprochen und Abteilung übergreifende Positionen abgestimmt. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse ist selbstverständlich. Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Abteilungen und Fachbereiche vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Betreibern werden, wenn nötig, gemeinsam wahrgenommen.

Neben der Kooperation mit den kommunalen Fachabteilungen soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung und
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe

der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dienen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz sind die zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen.

Im Berichtszeitraum hat ein Kooperationstreffen mit den zuständigen Vertretern des überörtlichen Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen stattgefunden, in dem u. a. über die Koordination der Prüfungen und die Prüfpraxis gesprochen worden ist. Die schriftlichen Ergebnisse der Prüfungen werden regelmäßig ausgetauscht. Zur Förderung der Zusammenarbeit ist auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden. Ihr gehören Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen an.

3.5 Überwachung von Einrichtungen (§18 WTG)

Die Betreuungseinrichtungen werden von den Heimaufsichten durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Hierbei findet der vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) erarbeitete landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen Anwendung. Er enthält acht Kategorien mit einer Vielzahl von Unterfragen.

In einer „Stärken-Schwächen-Analyse“ werden herausragende gute Leistungen und die Mängel in den unterschiedlichen Bereichen herausgestellt.

3.5.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Regelprüfungen erfolgen unangemeldet und können jederzeit durchgeführt werden, allerdings zur Nachtzeit nur dann, wenn das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. In Abhängigkeit von der Größe einer Einrichtung nimmt die Prüfung vor Ort ein oder zwei Tage in Anspruch.

Der Rahmenprüfkatalog gibt die grobe Reihenfolge der Prüfung vor. Der Fragenkatalog wird in Gesprächen mit der Heimleitung, der Pflegedienstleitung, dem Beirat und einzelnen Bewohnern und deren Angehörigen bzw. rechtlichen Vertretern bearbeitet.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht erhalten bei der Begehung der Einrichtung u. a. einen Eindruck von der wohnlichen Atmosphäre, dem persönlichen Umgang und den baulichen Gegebenheiten. Anschließend werden die Dokumentationen und die Aufbewahrung und Vergabe von Medikamenten überprüft. Die pflegerische Versorgung der Bewohner (Ergebnisqualität) kann durch die Heimaufsicht des Kreises Höxter nur dann geprüft werden, wenn sie durch eine Pflegefachkraft unterstützt wird. Diese wird, bei Beschwerden über die Pflege oder wenn die Prüfung des MDK Verdachtsmomente ergab, hinzugezogen.

Im Anschluss an die Prüfung werden die Heimleitung und evtl. anwesende Trägervertreter über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Prüfung informiert. Ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllen, wird der Betreiber zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Auf Wunsch des Betreibers kann das Beratungsgespräch auf einen gesonderten Termin verlegt werden, wenn ein weiterer Trägervertreter hinzugezogen werden soll. Mit dieser Beratung ist zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden, sofern eine Anordnung durch die Heimaufsicht beabsichtigt ist.

In der Dienststelle werden weitere Unterlagen wie Qualitätsstandards, Konzepte und Personallisten eingesehen und ausgewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird verschriftlicht und den Trägern, den Einrichtungsleitungen und dem MDK übermittelt.

Zur Beseitigung festgestellter Mängel wird der Betreiber aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen. Besteht weiterer Beratungsbedarf bzw. ist eine Nachkontrolle angezeigt, wird ein zusätzlicher Termin in der Einrichtung verabredet.

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren	
	2011	2012
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	16	15
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege	3	3
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	6	8
Gesamt	25	26

Übersicht: wiederkehrende Prüfungen in den einzelnen Einrichtungstypen

Aufgrund der zeitintensiven Prüftätigkeit nach dem Rahmenprüfkatalog und der Ausweitung der Einrichtungen, die vom WTG erfasst werden, konnten nicht alle Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde einmal jährlich überprüft werden.

Für die Entscheidung, welche Einrichtungen in einem jährlichen und welche in einem zweijährigen Intervall geprüft werden, wurde durch die Heimaufsicht eine „risikoorientierte Prüfungsauswertung“ entwickelt. Hierbei wurden Punkte für die Mängel vergeben und anhand ihrer Auswirkung auf die Bewohner gewichtet.

3.5.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Klärung des Sachverhalts. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen der Nachkontrolle.

Im Fokus der Beschwerden stehen pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen. Vergleichbare Beschwerden aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden seltener an die Heimaufsicht herangetragen.

Die Prüfungen erfolgen unangemeldet und werden kurzfristig durchgeführt.

Einrichtungstyp	Anlassbezogene Prüfungen in den Jahren	
	2011	2012
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	3	5
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege	0	0
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	1	1
Gesamt	4	6

Übersicht: anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungstypen

3.5.3 Prüfergebnisse

Die nachstehende Liste ist nicht abschließend und erfasst die wesentlichen festgestellten Mängel bei wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen am Tag der Begehung. Aufgrund fehlender Software kann keine Auskunft über die Häufigkeit der aufgetretenen Mängel in den einzelnen Einrichtungen gegeben werden.

Mängel in der 1. Kategorie (Auswahl der Betreuungseinrichtung)

- Informationen nicht vollständig
- Informationen nicht barrierefrei für die speziellen Zielgruppen der Einrichtung
- fehlende oder mangelhafte Konzepte

Mängel in der 2. Kategorie (Wohnqualität der Betreuungseinrichtung)

- gesamte Einrichtung bzw. Teile der Einrichtung nicht wohnlich gestaltet
- kein Aufenthalt im Freien möglich (Außenbereich schlecht zugänglich)
- fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit
- Einzelzimmerquote nicht erreicht
- Zimmergröße erfüllt nicht die gesetzlichen Standards
- fehlende oder mangelhafte Konzepte

Mängel in der 3. Kategorie (Wohnqualität der Zimmer)

- Unsauberkeit der Zimmer
- Orientierungshilfen und Milieugestaltung mangelhaft
- fehlende oder mangelhafte Konzepte

Mängel in der 4. Kategorie (Essen und Trinken)

- fehlendes Hauswirtschaftskonzept
- gekochte Nahrung nicht mehr heiß beim Servieren
- fehlende Mitbestimmung bei der Essensplanung
- fehlende oder mangelhafte Konzepte

Mängel in der 5. Kategorie (Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung)

- Beschäftigungsangebote unzureichend
- mangelnde Mitsprache bei Freizeitgestaltung
- unfreundliches Personal, Aggressionen gegenüber den Bewohnern
- fehlende oder mangelhafte Konzepte

Mängel in der 6. Kategorie (Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung)

- kein prospektiver Fortbildungsplan
- zu wenig Personal
- 50%-Fachkraftquote nicht erreicht
- fehlendes bzw. zu wenig Fachpersonal in der Nacht
- behandlungspflegerische Tätigkeiten durch Hilfskräfte ohne nachweisbare Beteiligung von Pflegefachkräften
- kein Konzept zur Delegation von Behandlungspflege

Mängel in der 7. Kategorie (Pflegerische und soziale Betreuung)

- Medikamente nicht richtig gestellt
- Darreichungsform und Einnahmezeiten nicht beachtet
- fehlerhafte Lagerung der Medikamente
- ärztliche Verordnungen wie z.B. Blutdruckmessungen nicht regelmäßig durchgeführt, auf kritische RR-Werte nicht zeitnah reagiert
- Pflegeprozess nicht nachvollziehbar (z.B. biografische Daten nicht berücksichtigt)
- zu lange Wartezeiten nach dem „Schwesternruf“

Mängel in der 8. Kategorie (Bewohnerrechte und Kundeninformation)

- fehlende Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner
- keine Dokumentation von Beschwerden
- keine jährliche Information der Bewohner/Betreuer über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung

Obwohl der Fachkräftemangel Wirkung zeigt, bieten alle vollstationären Einrichtungen im Kreis Höxter eine mindestens zufrieden stellende, zumeist gute Versorgung der Bewohner. Auftretende Mängel sind mehrheitlich zurückzuführen auf Versäumnisse einzelner Personen. Strukturelle Mängel aufgrund unzureichender Konzepte werden nur langsam beseitigt.

Bei der vollstationären Versorgung der Menschen mit Behinderung gewinnt die pflegerische Versorgung an Bedeutung. Multimorbidität ist zunehmend ein Thema auch in Einrichtungen für psychisch Kranke und hat Auswirkungen auf das Alltagsleben und die Versorgung der älter werdenden Bewohner. Nicht nur Konzepte sondern auch das Personal müssen an die veränderte Situation angepasst werden.

3.6 Anordnungen und Untersagungen (§ 19 WTG)

Bei festgestellten Mängeln hat die Beratung stets Vorrang vor einer Anordnung. Diese wird nur dann erlassen, wenn sie zur Beseitigung oder Abwendung einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner erforderlich ist.

Erst die erfolglose Beratung und anschließende Anordnung hat ein ordnungsrechtliches Bußgeld oder weitergehende Maßnahmen zur Folge. Bei festgestellten gravierenden Mängeln, die die ausreichende Versorgung der Bewohner nicht gesichert erscheinen lassen, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohner untersagt werden (Aufnahmestopp).

Wenn Anordnungen nicht ausreichen, die Mängel zu beseitigen, ist der Betrieb zu untersagen.

Einrichtungstyp	Anordnung		Aufnahmestopp	
	2011	2012	2011	2012
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	2	1	1	
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege				
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung				
Gesamt	1	1	1	

Übersicht: Anordnungen und Aufnahmestopps in den Einrichtungen

Insgesamt ist dieses Ergebnis positiv zu bewerten, da lediglich drei Einrichtungen von einer Anordnung und nur eine davon von einem Aufnahmestopp betroffen sind und keine Verschlechterung gegenüber 2011 eingetreten ist.

Eine der Anordnungen 2011 konnte zurückgenommen werden. Die zweite Anordnung 2011 konnte, nachdem die Einrichtung nach dem ersten Verhandlungstag die Klage zurückzog und der Anordnung nachkam, teilweise zurückgezogen werden. Gegen die Anweisung 2012 läuft noch ein Klageverfahren.

3.7 Beratung von Investoren und Betreibern bei Neu- und Umbauten, Abstimmung der Baumaßnahme gem. AllgFörderPflegeVO

Teil- und vollstationäre Einrichtungen nach § 11 und § 12 PfG, die fertiggestellt, saniert oder modernisiert werden, haben gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Einrichtung nach Größe, baulicher Ausstattung und technischer Einrichtung die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 PfG erfüllt. Ansprechpartner für die Planung und Abstimmung der Baumaßnahmen ist die Heimaufsicht des Kreises Höxter.

Trotz einer ausreichenden Versorgung der im Kreis Höxter lebenden pflegebedürftigen Bevölkerung werden immer wieder Neubauten geplant. Daher wird allen Betreibern in der Abstimmungsphase mitgeteilt, dass der derzeitige Bedarf gedeckt ist und ein wirtschaftliches Risiko beim Bau weiterer zusätzlicher Pflegeplätze besteht.

Folgende Baumaßnahmen befanden sich im Berichtszeitraum in der Phase der Abstimmung:

Einrichtung	Betreiber	Stadt	Platzzahl Nach Beendigung des Baus
St. Josef Seniorenhaus Dreizehnlindenstr. 30 33034 Brakel	Kath. Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH Danziger Str. 17 33034 Brakel	Brakel	10 Tagespflege
Wohnpark "Zeit für Pflege" Bahnhofstr. 2a 34439 Willebadessen	Wohnpark Zeit für Pflege GmbH Hilgensaar 1 33034 Brakel / Siddessen	Willebadessen	20 Stationär
Wohnen in Steinheim Anthurienstr. 32839 Steinheim	Ev. Johanneswerk e.V. Schildescher Str. 101 33611 Bielefeld	Steinheim	48 Stationär
St. Johannes Baptist Haus Landfurt 31 34414 Warburg	Seniorenzentrum St. Johannes Warburg GmbH Landfurt 31 34414 Warburg	Warburg	84 Stationär
Vital-Klinik Dreizehnlinden Kurzzeitpflege Bahnhofstr. 3 33014 Bad Driburg	Vital-Kliniken GmbH Bahnhofstr. 3 33014 Bad Driburg	Bad Driburg	10 Kurzzeitpflege
St. Nikolai Seniorenhaus Grubestr. 23 37671 Höxter	St. Ansgar & St. Rochus Kliniken gGmbH Danziger Str. 17 33034 Brakel	Höxter	12 Tagespflege
			22 Tagespflege 152 Stationär 10 Kurzzeitpflege

Übersicht: In den Jahren 2011/12 abgestimmte Neu-, Umbaumaßnahmen

3.8 Erhebung von Gebühren

Seit 2010 erhebt die Heimaufsicht Gebühren sowohl für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG als auch der AllgFörderPflegeVO in Verbindung mit dem PfG NW.

Grundlage ist die 14. Verordnung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW und die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 17.12.1993 nebst Gebührentarif in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.09.

Bei der Gebührenabrechnung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die Heimaufsicht des Kreises Höxter an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände.

Sie haben die in Arbeitskreisen der Heimaufsicht erarbeiteten Grundlagen im Wesentlichen bestätigt.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 47.212,05 € Gebühren vereinnahmt worden.

3.9 Sonstiges

Mitarbeiter der Heimaufsicht nehmen regelmäßig an den Treffen der Heimaufsichten im Regierungsbezirk Detmold teil. Sie dienen der gegenseitigen Information und Absprache eines weitgehend einheitlichen Vorgehens bei der Prüftätigkeit. Vertreter des MGEPA und des RP Detmold kommen zeitweise hinzu.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht besuchen fachspezifische Fortbildungen und Veranstaltungen und beteiligen sich an interdisziplinären Kooperationstreffen.

4 Fazit und Ausblick

Die Bewohner und Bewohnerinnen äußern sich grundsätzlich positiv über das Leben in den Einrichtungen. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem nach wie vor hohen Engagement des Personals zu verdanken. Sie sind die Akteure, die im täglichen Arbeitsablauf eine wohnliche, behagliche und vertraute Atmosphäre schaffen und gleichzeitig eine gute Versorgung gewährleisten.

Die Auswirkungen der **Personalknappheit** sind immer häufiger spürbar. Mehrarbeit nimmt zu. Der Stellenwert von Leiharbeit im Pflegebereich hat sich erhöht. Insbesondere die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich nicht zuletzt aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, die Qualität der Versorgung in den Pflegeeinrichtungen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Nach wie vor fordert die **Bürokratie** einen zeitlichen Mehraufwand, durch den die eigentliche Arbeit mit und für die Bewohner eingeschränkt wird. In diesem Bereich keine überhöhten Forderungen zu stellen, ist sinnvoll und schließt eine gute Versorgung der Bewohner nicht automatisch aus.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sehen sich einer älter werdenden Bewohnerschaft gegenüber. Konzepte und der Einsatz des Personals müssen an die veränderte Situation angepasst werden. Dies ist ein Prozess, den der Kreis Höxter, die Landschaftsverbände und freien Wohlfahrtsverbände unterstützen möchten. Aus diesem Grund hat es im Berichtszeitraum 3 Sitzungen einer gebildeten Arbeitsgruppe „Tagesstruktur für Menschen mit einer Behinderung“ gegeben, in der mögliche Lösungen unter Beteiligung aller Sparten beleuchtet werden.